

Tennisverein Köppern e.V.

Satzung

I. Allgemeines

§ 1

Der am 2. Mai 1972 gegründete Verein führt den Namen „Tennisverein Köppern e.V.“. Er hat seinen Sitz in Friedrichsdorf-Köppern. Seine Farben sind grün-weiß. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und im Hessischen Tennisverband e.V. Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern, insbesondere der Jugend, Gelegenheit zu sportlicher Ausbildung und Betätigung zu geben. Rechte und Pflichten der Mitglieder werden nach dem Grundsatz der Gleichheit bemessen, der insbesondere Neutralität gegenüber religiösen und politischen Überzeugungen sowie der nationalen oder gesellschaftlichen Herkunft seiner Mitglieder einschließt.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung aus 1977. Zweck des Vereins ist die Förderung des Volkssports und der Volksgesundheit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Der Verein hat aktive, fördernde und Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die vollen Beitrag zahlen, gegebenenfalls deren Ehepartner und in der Ausbildung befindliche jugendliche Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag.
- (2) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv ausüben.
- (3) Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ernannt werden.

§ 5

- (1) Die Aufnahmegebühren, Beiträge und sonstigen Leistungen der Mitglieder an den Verein werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Zu den sonstigen Leistungen gehören Geldleistungen sowie Arbeiten der Mitglieder in Selbsthilfe insbesondere zum Zwecke der Unterhaltung, der Vervollständigung und des Ausbaus der Tennisanlagen. Die Mitgliederversammlung beschließt ebenfalls darüber, ob und in welchem Umfang Arbeitsleistungen durch Geldleistungen abgelöst werden können. Sollten im Rahmen der Finanzierung von Tennisanlagen des Vereins vom Darlehensgeber Bürgschaften erforderlich werden, so kann darüber hinaus als Beitragsleistung von jedem aktiven Einzelmitglied oder Erstmitglied von Familien sowie von jedem fördernden Mitglied die Übernahme einer auf höchstens 10 Jahre befristeten Bürgschaft zur Sicherung der Darlehen verlangt werden. Die Beschlussfassung hierzu liegt bei der Mitgliederversammlung.
- (3) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden ausschließlich im Bankeinzugsverfahren erhoben. Bei Nichtbefolgen gilt § 7 (3) b).
- (4) Die Höhe der finanziellen Leistungen und die Regularien werden in der Beitrags- und Gebührenordnung zusammengefasst. Sie ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 6

- (1) Über die Aufnahme neuer Mitglieder, die von diesen schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann mit Angabe von Gründen abgelehnt werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben.
- (2) Die Information und Kommunikation mit den Mitgliedern erfolgt primär per E-Mail, kann aber auch durch Aushang oder verbal erfolgen. Jedes volljährige Mitglied hat zu diesem Zweck eine E-Mail Adresse dem Vorstand bekannt zu geben und diesem Änderungen zeitnah mitzuteilen.

- (3) (I) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).

(II) Verantwortliche Stelle: Tennisverein Köppern e.V., Postfach 3, 61371 Friedrichsdorf, vertreten durch den Vorstand

(III) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogenen Daten auf:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung/SEPA
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Eintrittsdatum
- Beitragsgruppe

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft nach Art. 6, Abs. 1 DSGVO erhoben (Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses (Mitgliedschaft im Tennisverein Köppern) erforderlich sind.).

Als Mitglied des Hessischen Tennisverbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder

- Name
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Mitgliedsnummer
- Wettkampfdaten

an diesen weitergeben.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (Vorstandsmitglieder, Ausschüsse, Mannschaftsführer) werden gegebenenfalls weitere Daten übermittelt:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Funktion im Verein

(IV) Für weitere personenbezogene Daten ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung Art. 7 DSGVO notwendig

(V) Der Verein veröffentlicht Daten (Name, Geburtsdatum, Bild, Ton) seiner Mitglieder auf der Homepage, Facebookseite des Vereins, im Newsletter, am Schwarzen Brett, im Schaukasten und auf der Fotowand nur, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat. Bilder und Namen werden nur an die Presse weitergegeben, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.

(VI) Den Mitgliedern der Organe des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(VII) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss 4 Wochen vor Jahresende gegenüber einem Vorstandsmitglied per E-Mail oder Brief erklärt werden. Der fristgerechte Eingang der Kündigung wird durch den Vorstand per E-Mail bestätigt. Bei Nachweis triftiger Gründe kann der Vorstand einer quartalsweisen Kündigung zustimmen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es sechs Monate mit der Entrichtung fälliger Vereinsbeiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung die Rückstände nicht beglichen hat,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides der beim Vorstand einzulegende Widerspruch an den Schlichtungsausschuss zulässig. Bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist endgültig. Wird der Ausschließungsbeschluss von dem Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8

- (1) Statt des Ausschlusses kann der Vorstand, der hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet, bei in § 7 Abs. (3) genannten Verstößen auch folgende Maßregelungen gegen Mitglieder aussprechen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Spielverbot
 - d) Platzverbot
- (2) Ein Mitglied, das mehr als einen Monat gegenüber dem in der Beitragsordnung festgesetzten Termin mit seinen Verpflichtungen im Rückstand ist, erhält bis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen innerhalb des Vereins Spielverbot.

Gegen eine Maßregelung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Schlichtungsausschuss zu, die binnen eines Monats nach Zugang des Maßregelungsbescheides beim Vorstand einzulegen ist. Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann auf Antrag der Vorstand oder im Falle der Ablehnung der Schlichtungsausschuss eine anderweitige Bestimmung treffen.

III. Organe des Vereins

§ 9

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse

Mitgliederversammlung

§ 10

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß vom Vorstand per E-Mail einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal jedes Kalenderjahres statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens fünfzehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen. Die Einberufung muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

§ 11

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme, sofern nicht die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung beschließt mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über Satzungsänderungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
- (2) Zur Auflösung des Vereins oder Änderung seiner Ziele ist mindestens 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Gültige Beschlüsse können nur über solche Gegenstände herbeigeführt werden, über die laut Tagesordnung die Beschlussfassung vorgesehen ist.
- (3) Die Protokolle über die Mitgliederversammlung werden von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 12

- (1) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:
 1. Genehmigung der Niederschrift der letzten ordentlichen Versammlung
 2. Bericht des Vorstandes und des Sportwartes
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Gegebenenfalls Entlastung des Vorstandes
 5. Gegebenenfalls Neuwahlen
 6. Haushaltsplan und Bestätigung oder Neufestsetzung von Jahresbeiträgen und/oder Umlagen.
- (2) Weitere Anträge zur Tagesordnung, über die in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, müssen bei einem der beiden Vorsitzenden 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Vorstand

§ 13

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Erster Vorsitzender
 2. Zweiter Vorsitzender
 3. Schatzmeister
 4. Schriftführer
 5. Sportwart
 6. Jugendwart
 7. Breitensportwart
 8. Pressewart

- (2) Die Vorstandsmitglieder 1. - 8. werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Gewählt wird für jedes Amt getrennt in geheimer, schriftlicher Abstimmung. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl jedoch offen und auch für alle Vorstandsmitglieder in einer gemeinsamen Abstimmung (en bloc) durchgeführt werden.

- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
 - a. Zur pauschalen Abgeltung der Tätigkeit erhält der Ehrenamtliche vom Verein eine Aufwandsentschädigung, die maximal der jeweils geltenden Ehrenamtspauschale entspricht.
 - b. Diese Pauschale ist nach § 3 Nr. 26a EStG und § 14 Abs. 1 S.3 SGB IV steuer- und sozialversicherungsfrei
 - c. Der Ehrenamtliche ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich anzuzeigen, wenn er weitere Einnahmen aus einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG von einer anderen inländischen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts erzielt, da es sich bei der Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG um einen Steuerfreibetrag handelt, der die jeweilige jährliche Obergrenze nicht überschreiten darf.
 - d. Der Ehrenamtliche verpflichtet sich, im Innenverhältnis den Verein von Zahlungspflichten Dritter freizustellen, wenn dem Verein durch eine Verletzung der Informationspflicht nach diesem Vertrag ein Schaden entsteht.

§ 14

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse durch. Er führt die Geschäfte und gibt sich die Geschäftsordnung, die zu veröffentlichen ist.
- (2) Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Kassenprüfer

§ 15

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer mit zweijähriger Amtszeit, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchungsvorgänge und Belege auf Richtigkeit und Vollständigkeit und die Ausgaben im Hinblick auf ihre Berechtigung durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Sie prüfen den Jahresabschluss und erstatten der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht. Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal zulässig.

Ausschüsse

§ 16 (gestrichen)

§ 17

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen und die mindestens fünf Jahre ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.
Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, ein Beisitzer wird vom Vorstand bestellt und der andere vom Betroffenen.
- (2) Die Beisitzer sind zu bestellen, wenn ein aus dem Verein gemäß § 7 Ausgeschlossener fristgerecht Berufung einlegt, im Falle des § 8 Absatz (3), oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einsetzung eines Schlichtungsausschusses beim Vorstand beantragt, weil schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten zwischen einem oder mehreren Mitgliedern einerseits und dem Vorstand andererseits anders nicht zu schlichten sind.
- (3) Der Schlichtungsausschuss ist zuständig für die Einsprüche und Beschwerden gemäß §§ 7 und 8 der Satzung. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses lautet auf Bestätigung oder Änderung der Entscheidung des Vorstandes oder auf Zurückweisung an den Vorstand zur erneuten Prüfung und Entscheidung. Seine Entscheidung ist endgültig.
- (4) Jedes Mitglied und die Vereinsorgane haben den Ladungen des Schlichtungsausschusses Folge zu leisten. Geschieht dies nicht, kann der Schlichtungsausschuss in ihrer Abwesenheit eine Entscheidung treffen.

§ 18

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete und Aufgaben des Vereins weitere Ausschüsse einsetzen und abberufen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sowie der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses führen ihr Amt jeweils weiter bis zur Wahl eines Nachfolgers.

IV. Auflösung des Vereins

§ 19

- (1) Über die Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes entscheidet die Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung zuvor angekündigt ist, mit der in § 11 Abs. 2 vorgesehenen Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gewissen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Friedrichsdorf/Ts. als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Köppern, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anmerkung:

Die Neufassung der Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des TVK am 14.10.1988 in Friedrichsdorf/Köppern beschlossen.

Eine Änderung des §14 wurde auf der ordentlichen MV am 17.03.2000 beschlossen.

Eine Änderung des §13 wurde auf der ordentlichen MV am 20.03.2010 beschlossen.

Änderungen der §15 und §16 wurden auf der ordentlichen MV am 11.03.2011 beschlossen.

Änderungen der §6, §7 und §10 wurden auf der ordentlichen MV am 08.03.2013 beschlossen.

Änderungen der §6 und §13 wurden auf der außerordentlichen MV am 18.06.2018 beschlossen.

Eine Änderung des §13 wurde auf der ordentlichen MV am 22.03.2019 beschlossen.

Änderungen der §13 und §16 wurden auf der ordentlichen MV am 07.05.2021 beschlossen.